

BUNDESGERICHTSHOF

IX zB 527/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosze F [REDACTED]

[REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
und Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Suchs, Hr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 15. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt der ständigen Recht-
sprechung des Senats zu den sogenannten Ostpolenfäl-
len (BGH RZW 1974, 204; 1977, 168 und ständig). Die
weiteren Fragen, wie lange der Heimatort des Klägers
während des Polenfeldzugs 1939 von deutschen Truppen
besetzt war, ob während dieser Zeit Verfolgungsmaß-
nahmen gegen den Kläger gerichtet wurden und ob er
dadurch bleibende Körperschäden davongetragen hat,
liegen auf rein tatrichterlichem Gebiet und werfen
keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Von einer Entschei-
dung des Bundesgerichtshofs weicht der Berufungsrichter
auch insoweit nicht ab.

Mai

Hr. Lang